

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IWW3-GBDO-1/52-98

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Dr. Schilk
Weißkircher
Landsteiner

Durchwahl
2510
2578
2579

Datum

15. Dez. 1998

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 15. DEZ. 1998 Ltg. <u>172/G-2</u> <u>Ke-Aussch.</u>

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 2. Dezember 1998 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhung zum 1. Jänner 1999 berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Als Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Kinderzulage ab 1. Jänner 1999 um 2,5 % erhöht werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1999.

In Abänderung des 1. Budgetbegleitgesetz 1997 soll die bisherige Pensionsautomatik (Erhöhung der Ruhegehältes der Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebenen mit dem für die Beamten des Aktivstandes jeweils vorgesehenen Prozentausmaß) durch die Übernahme des ASVG-Nettoanpassungsfaktors bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 1999 ersetzt werden. Gleichzeitig damit wird der Beitrag jener Pensionisten, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand vor dem 31. Dezember 1998 wirksam geworden ist, und deren Hinterbliebenen um 0,2 Prozentpunkte gesenkt.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

